

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



34. Jahrgang – 870. Ausgabe

Dienstag, 15. April 2025

Nummer 10 – Woche 16

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 8. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 8. April 2025	2
Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2025	3
Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2025.....	4
3. Änderungssatzung vom 09.04.2025 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2022	6
4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999.....	7
1. Änderungssatzung vom 10.04. 2025 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024	7
2. Änderungssatzung vom 10.04.2025 zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte (Entschädigungssatzung) vom 20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2019	9
1. Änderungssatzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Anger“ (1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung „Am Anger“) vom 14.04.2025.....	10

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 8. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 8. April 2025

Beschlussfassungen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-8080/2025

Titel: Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Grundsteuer A und B)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage (zur Beschlussvorlage) beigefügte 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde vom 16.12.2020.

Vorlagennummer: B-8074/2025

Titel: Haushaltssatzung 2025 mit ihren Bestandteilen und Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 69 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Vorlagennummer: B-8076/2025

Titel: Eintrittspreise Freibad Elsthal

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in geänderter Fassung:

1. die in Anlage 1 (zur Beschlussvorlage) genannten Eintrittspreise für den Besuch des Freibades Elsthal ab dem 1. Mai 2025
2. die für die Dauer der Brandenburger Sommerferien **in 2025** geltende Ausnahmeregelung: freier Eintritt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Schülerinnen und Schüler, auch wenn sie älter als 18 Jahre sind.

Vorlagennummer: B-8077/2025

Titel: 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage 1 (zur Beschlussvorlage) beigefügte 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999.

Vorlagennummer: B-8078/2025

Titel: 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung vom ... 2025 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024.

Vorlagennummer: B-8079/2025

Titel: 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte (Entschädigungssatzung) vom 20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.03.2019.

Vorlagennummer: B-8081/2025

Titel: Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zur Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Luckenwalde wird Inessa Mercedes Wagner ernannt.

Vorlagennummer: A-8019/2025

Titel: Antrag: Straßenbeleuchtung auf LED umbauen durch Austausch kostengünstiger Leuchtmittel -
Fraktion GfL

- zurückgezogen

Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung: keine

Luckenwalde, 09.04.2025

i. A. Britta Jähner

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl./25, [Nr.8] kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2025 - Drucksachennummer B-8074/2025.- sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2025 kann in der Stadtverwaltung

In der Information des Rathauses Zimmer Nummer 0.02
zu folgenden Zeiten:

Montag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:30 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	8:30 - 11:30 Uhr

erfolgen.

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist unter:
www.luckenwalde.de/Haushaltsplan öffentlich einsehbar.

Luckenwalde, 09.04.2025

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.04.2025, Beschluss-Nr. B-8074/2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	58.862.300,00 €
Aufwendungen	63.239.500,00 €
<u>davon</u>	
ordentlichen Erträge auf	57.636.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	63.033.800,00 €
außerordentlichen Erträge auf	1.226.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	205.700,00 €
Gesamtergebnis	-4.377.200,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	60.107.400,00 €
Auszahlungen	66.368.800,00 €
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.727.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.024.200,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.379.800,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.091.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.253.600,00 €
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	6.261.400,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in gesonderten Satzungen festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	sind noch festzusetzen
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	sind noch festzusetzen
3. Gewerbesteuer	360

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.302.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf 1.000.001 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder **Einzelauszahlungen auf 1.000.001 EUR** festgesetzt

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.001 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.001 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.001 EUR festgesetzt

§ 7

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

- zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat
- Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 09.04.2025

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

3. Änderungssatzung vom 09.04.2025 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl./25, [Nr.8] und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 10], S. 162) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 08.03.2025, Beschlussvorlage B-8080/2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2022 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „623 v. H.“ durch die Angabe „668 v.H.“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „425 v. H.“ durch die Angabe „400 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Luckenwalde, 09.04.2025

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38] in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) sowie aufgrund des § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften vom 12. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 05.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 08.04.2025 nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Luckenwalde vom 12.05.1999 in der Fassung der 3. Änderung vom 05.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „8,88 Euro/Tag“ durch „16,33 Euro/Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 10.04.2025

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung vom 10.04. 2025 zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9 Seniorenberat und Beirat für Menschen mit Behinderungen

(1) Zur Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren benennt die Stadtverordnetenversammlung einen aus fünf Personen bestehenden ehrenamtlichen und selbstorganisierten Seniorenbeirat.

- (2) Zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen benennt die Stadtverordnetenversammlung einen aus fünf Personen bestehenden ehrenamtlichen und selbstorganisierten Beirat für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Mitglieder in beiden Beiräten müssen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luckenwalde sein. Das Mindestalter für die Kandidatur beträgt 18 Jahre.
- (4) Die Position des Senioren- und Behindertenbeauftragten wird durch die Beiräte abgelöst. Stattdessen wählen sich beide Beiräte je einen Vorsitz.
- (5) Die Beiräte informieren die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über die Wünsche und Anregungen der von ihnen vertretenen Bürgerinnen und Bürger.
- (6) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Senioren- und Behindertenleben bzw. Auswirkungen auf das Leben von Behinderten haben, Stellung zu nehmen.
- (7) Mitglied im Beirat kann diejenige Person werden, die sich aufgrund eines Aufrufs innerhalb der gesetzten Frist bewirbt. Eine schriftliche Bewerbung ist zunächst an den Bürgermeister zu richten, der sie der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (8) Die Beiräte werden bis zum Ende der gegenwärtigen Wahlperiode durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benannt. Benannt sind die Personen je Beirat für die Sitze 1 bis 5 entsprechend der Höchstzahl der auf sie entfallenden Ja-Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl als freie Sitze unter ihnen zu vergeben sind, entscheidet das Los.
Ein Mitglied des jeweiligen Beirates verliert seinen Sitz im jeweiligen Beirat
 - a) durch Verzicht,
 - b) durch Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 3,
 - c) durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.
- (9) Die Mitglieder der Beiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Ortsbeiräte.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 10.04.2025

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Änderungssatzung vom 10.04.2025 zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte (Entschädigungssatzung) vom 20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf Grund der §§ 17 Absatz 4, 43 Absatz 4, 45 Absatz 4 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2025 in ihrer Sitzung am 08.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg und für ehrenamtlich Beauftragte vom 20.08.2014 (Entschädigungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung vom 20.08.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „Senioren- und Behindertenbeauftragten“ durch die Angabe „des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird durch den folgenden Absatz 1 Nr. 3 ersetzt:

„für den Seniorenbeirat und den Beirat für Menschen mit Behinderung auf 25,00 EUR. Die Vorsitzenden der Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR. Wird ein Bediensteter der Stadt Luckenwalde zum Mitglied eines Beirates ernannt, so hat er seine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit zu erbringen.“
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 10.04.2025

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

1. Änderungssatzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Anger“ (1. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung „Am Anger“) vom 14.04.2025

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.1, ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

1. § 3 Verfahren wird wie folgt neu gefasst:

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

2. § 6 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Satzung vom 02.04.2019 (bekanntgemacht am 09.04.2019) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Anger“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Luckenwalde, den 14.04.2025

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hinweise:

Die in der Begründung zur Satzungsänderung fortgeschriebenen Sanierungsziele hat die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.